

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 14. bis 18. Juli 1960

Frankreich. Herr Oberst Roger Carlot, Militär- und Luftattaché, ist dieser Botschaft zugeteilt worden. Er ersetzt Herrn Oberst Richard de Soultrait, der demnächst die Schweiz verlassen wird.

Kanada. Herr Kenneth C. Brown, Erster Botschaftssekretär, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Herr Erik B. Wang, Dritter Botschaftssekretär, hat sein Amt übernommen.

Österreich. Herr Otto Pleinert, Attaché, wurde dieser Botschaft zugeteilt.

Polen. Herr Jan Torbus, Attaché, ist in der Schweiz eingetroffen und hat seine Funktionen übernommen.

Sowjetunion. Herr Vladimir D. Kisloukhine, wurde dieser Botschaft als Zweiter Sekretär zugeteilt.

Türkei. S.Exz. Herr Fahrettin Kerim Gökay, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, hat die Schweiz verlassen um einen andern Posten zu übernehmen.

Herr Necdet Özmen, Botschaftsrat, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

Ungarn. Herr János Hóbor, Kanzleichef, wurde einem andern Posten zugeteilt.

Venezuela. Herr Hugo Otto Meinhardt, Handelsattaché, wurde zum Wirtschaftsrat befördert.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr Oberst William Lewis Walker, Luftattaché, hat seine Funktionen übernommen. Er ersetzt Herrn Oberst John C. Habecker, dem neue Aufgaben überbunden wurden.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung im Berufe des Decolleteurs

(Vom 30. Juni 1960)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1; 13, Absatz 1; 19, Absatz 1; und 39,
Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes Reglement
über die Lehrlingsausbildung und Lehrabschlussprüfung im Berufe des Decol-
leteurs.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Berufsbezeichnung: Decolleteur.

Lehrzeitdauer: 3 Jahre.

² Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

³ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Decolleteurlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, deren Fabrikationsprogramm eine genügende Verschiedenartigkeit aufweist. Sie müssen über die nötigen Werkzeuge, die gebräuchlichsten Maschinen und Vorrichtungen verfügen und in der Lage sein, das gesamte in Ziffer 2 erwähnte Lehrprogramm zu vermitteln.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1–2 gelernten Decolleteuren tätig ist.

2 Lehrlinge, wenn der Meister 3–5,

3 Lehrlinge, wenn er 6–8,

4 Lehrlinge, wenn er 9–11 gelernte Decolleteure ständig beschäftigt;

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 3 ständig beschäftigten, gelernten Decolleteuren.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist bei Antritt der Lehre einem geeigneten gelernten Decolleteur zuzuweisen, der über die notwendigen Werkzeuge und Maschinen verfügt.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches anzuhalten.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Die Art der herzustellenden Drehteile ist so viel wie möglich zu wechseln.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeitsverfahren abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende der Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und mit angemessenem Zeitaufwand ausführen kann.

⁵ Die in Artikel 5 aufgeführten praktischen Arbeiten für die einzelnen Lehrjahre bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung. Die verschiedenen

Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes verlangt und eine stufenmässige Ausbildung trotzdem gewährleistet bleibt.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Anlernen im Feilen, Sägen und Schleifen von Werkzeugen. Drehen einfacher Formen von Hand und mit Drehsupporten nach Mass. Anfertigen einfacher Werkzeuge zum Gebrauch auf Automaten einschliesslich Härten und Anlassen. Beiziehen zu einfachen Reparaturen an Maschinen. Reinigen und Schmieren der Maschinen. Einbringen des zu verarbeitenden Materials in die Automaten. Einführen in das Bedienen der Automaten. Messen und Prüfen mit Schiebelehre, Mikrometer, festen und verstellbaren Toleranz- und Speziallehren. Lesen von Zeichnungen.

Zweites Lehrjahr

Schleifen von einfachen Dreh-, Abstech- und Formstählen. Auswechseln von Werkzeugen, wie Stähle, Zentrierwerkzeuge, Bohrer, Gewindebohrer, Schneideisen, Spannzangen und Kurvenscheiben. Einführen in das Einrichten von Automaten für verschiedene einfache Drehteile.

Drittes Lehrjahr

Anfertigen von schwierigen Werkzeug- und Formstählen. Selbständiges Einrichten von Automaten für schwierige Drehteile. Sauberes und zeichnungsgemässes Ausführen von Drehteilen aller Art. Überwachen und Bedienen mehrerer Automaten.

Am Schlusse der Lehrzeit soll der Lehrling imstande sein, eine Gruppe von Automaten selbständig einzurichten und zu überwachen.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrbetrieb folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Merkmale, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der wichtigsten Werkstoffe wie Automaten-Stahl und legierte Stähle, Kupfer und Aluminium sowie deren Legierungen und nichtmetallische Werkstoffe.

Kühl- und Schmiermittel.

Die verschiedenen Automaten: Aufbau, Wirkungsweise und Einstellen der einzelnen Teile und Zusatzapparate. Abhängigkeit der Tourenzahl, der Schnittgeschwindigkeit und des Vorschubes von dem zu verarbeitenden Material. Grundbegriffe der Funktion und Herstellung der Kurvenscheiben.

Die gebräuchlichsten Messwerkzeuge, die Toleranzen.
 Lesen von Werkstattzeichnungen.
 Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem geeigneten Betrieb mit einem ähnlichen Maschinenpark, wie ihn der Lehrbetrieb besitzt, durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind ein Arbeitsplatz und die notwendigen Maschinen anzuweisen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen, sind dem Kandidaten erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

³ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁴ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

1. Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2½ Tage. Davon entfallen auf

- a. die Arbeitsprüfung ca. 16 Stunden;
- b. die Prüfung in den Berufskennntnissen ca. 1 Stunde;
- c. die Prüfung im Fachzeichnen ca. 3 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Lehrling hat unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes und je nach Schwierigkeitsgrad 1–3 verschiedene Drehteile auszuführen. Für jeden Drehteil hat er

1. einen Satz von Drehstählen (4–5) anzufertigen und die dazu gehörenden Bohrer und eventuell Gewindebohrer zu schleifen;
2. die Automaten nach Zeichnung mit Toleranzangaben für die Drehteile vollständig einzurichten, wobei die Platten- und Glockenkurven sowie die übrigen Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden.

Art. 12

Berufskennntnisse

¹ Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial vorzunehmen.

² Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkunde und Metallbearbeitung

Merkmale, Eigenschaften und Verwendung der wichtigsten in der Decolletage bzw. in der Schraubenfabrikation vorkommenden Werkstoffe wie Eisen, Stähle, Nichteisenmetalle, Legierungen, nichtmetallische Werkstoffe, Schmier- und Kühlmittel.

Die verschiedenen Methoden der Bearbeitung der Metalle; ihr Verhalten beim Schmieden, Härten, Anlassen, Schärfen, Drehen, Bohren.

2. Allgemeine Fachkenntnisse

Aufbau, Wirkungsweise und Einstellen der Automaten und Zusatzapparate. Schnittwinkel der Stähle.

Drallgrösse bei Spiralbohrern.
 Tourenzahl und Schnittgeschwindigkeit.
 Funktion und Einstellen der Kurvenscheiben.
 Beheben von Störungen.
 Toleranzen, Verwendung, Behandlung und Unterhalt der übrigen Werkzeuge,
 Messwerkzeuge und Maschinen.
 Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.
 Lesen von Zeichnungen.

Art. 13

Fachzeichnen

Jeder Lehrling hat nach vorliegenden Mustern 2–4 verschiedene Drehteile von freier Hand (Kreise mit Zirkel) in den erforderlichen Ansichten und Schnitten zu skizzieren, mit Massangaben zu versehen und für 1 Stück die Reihenfolge der Arbeitsprozesse anzugeben.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1. Anfertigen der Stähle.
- Pos. 2. Aufsetzen der Kurven.
- Pos. 3. Zentrieren der Stähle und Einstellen der Werkzeuge.
- Pos. 4. Vorgehen beim Richten.
- Pos. 5. Güte der Drehstücke (Genauigkeit).

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 16 zu geben.

³ Bei der Beurteilung der Arbeiten sind fachgemässe Ausführung, Arbeitsweise und Handfertigkeit zu berücksichtigen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens

Jede der nachstehenden Positionen ist gesondert zu beurteilen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Berufskennntnisse

Pos. 1. Materialkunde und Metallbearbeitung.

Pos. 2. Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen

Pos. 1. Technische Richtigkeit.

Pos. 2. Massangaben und Bearbeitungsbezeichnung.

Pos. 3. Arbeitsmenge und Ausführung (Strich, Sauberkeit).

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Position der Prüfung in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu geben¹).

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Mängeln behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Decolleteur zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbar	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Noten in den Fächern «praktische Arbeiten», «Berufskennntnisse» und «Fachzeichnen» werden je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

¹ *Anmerkung.* Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Verband schweizerischer Präzisionsschrauben- und Decolletagefabriken unentgeltlich bezogen werden.

Mittelnote in den praktischen Arbeiten;
 Mittelnote in den Berufskennntnissen;
 Mittelnote im Fachzeichnen;
 Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Decolleteur zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. Dezember 1940 und tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Bern, den 30. Juni 1960.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

5166

Wahlen

Nachtrag zum Verzeichnis ¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Aargau

Neue Ermächtigung:

67. Darlehenskasse Wittnau

Bern, den 22. Juli 1960.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl. 1946, II, 287.

Notifikationen

Im Laufe der Jahre 1958 und 1959 wurden beim Zollamt Basel-Freiburgerstrasse folgende Waren aufgefunden beziehungsweise zurückgelassen, deren Eigentümer unbekannt sind:

<i>a. aufgefundenene Waren</i>	kg
1 Karton Ventile aus Gummi	1,5
1 Flasche Berners Branntwein	1,3
1 Flasche Dry Gin.	1,7
<i>b. zurückgelassene Waren</i>	
1 Karton Schneeketten.	85,-
1 Korb Rohrschellen.	47,5
1 Karton, enthält 19 Büchsen Erbsen, Marke Beauvais (Kopenhagen)	11,-
1 Karton, enthält 12 Flaschen Spirituosen	18,-
2 Korbflaschen «Antisol» (Kunstharzlösung)	80,-

Diese Gegenstände werden gestützt auf Artikel 102 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 beschlagnahmt.

Den rechtmässigen Eigentümern wird hiermit gemäss Artikel 102, Absatz 4 des genannten Gesetzes von der Beschlagnahme Kenntnis gegeben. Sie können dieselben binnen 30 Tagen seit dem Erscheinen dieser Notifikation bei der Zollkreisdirektion Basel durch Beschwerde anfechten. Meldet sich binnen dieser Frist kein Ansprecher, so werden die beschlagnahmten Waren nach Gesetz verwertet.

Hans von Hoessle, geboren 9. August 1915, deutscher Staatsangehöriger, Kaufmann, wohnhaft gewesen in München, Konrad-Celtisstrasse 15, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf zwei am 9. Mai 1960 gegen Sie aufgenommene Strafprotokolle verurteilten Sie:

- a. die Eidgenössische Oberzolldirektion wegen Zollübertretung in Verbindung mit Warenumsatzsteuerhinterziehung in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 3, 75 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 1417,45 Franken unter Auferlegung der Untersuchungskosten von 106,40 Franken.
- b. die Eidgenössische Alkoholverwaltung in Anwendung von Artikel 52 und 53 des Alkoholgesetzes zu einer Alkoholbusse von 1363.— Franken.

Gegen diese Verfügungen können Sie innert 20 Tagen bei der Oberzolldirektion, beziehungsweise bei der Alkoholverwaltung in Bern Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen den Strafverfügungen förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Bussen erlassen.

Auch bei erfolgter Unterzeichnung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Bussen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement anzufechten.

Bern, den 25. Juli 1960.

Eidgenössische Oberzolldirektion

5194

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen. sowie Anzeigen.

Beim Bundesamt für Sozialversicherung in Bern ist erschienen:

Die Durchführungsorgane der Invalidenversicherung

(Separatdruck aus der «Zeitschrift für die Ausgleichskassen» 1960, Nr. 2)

Preis: Fr.—.40.

Die Broschüre kann beim Bundesamt für Sozialversicherung, Bern 3, bezogen werden.

5194

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.07.1960
Date	
Data	
Seite	471-481
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 035

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.